

an der ^{NOG} VO Merial zw. Githorn und Wolfslang 1977

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen; die teilweise Nutzung des Flst. 1/1 Flur 3 Gem. Weyhausen als Wildacker,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Magerrasen, Sumpfdotterblumenwiesen, Nasswiesen und Flutrasen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese, Nutzung der Pfeifengraswiese auf Flst. 16/1 Fl. 5 Gem. Weyhausen nur einschürig ohne Düngung. Nasswiesen, die auf Grund der Hochwassersituation in einem Jahr ausnahmsweise mehr als zweischürig genutzt werden konnten, dürfen im Folgejahr eine organische Düngung bis ca. 80 kg Gesamt-N (40 kg N wirksam) erhalten,